

99102036011003

Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale Änderung bei Heirat

Heruntergeladen am 06.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000009761/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102036011003
Leistungsbezeichnung I	Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale Änderung bei Heirat
Leistungsbezeichnung II	Steuerklasse Änderung bei Eheschließung beantragen
Typisierung	2a - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Eheschließung, Heiraten, Änderung der Steuerklassen, Wechsel der Steuerklasse, Änderung der ELStAM nach Eheschließung, Steuerklassenkombinationen IV/IV und III/IV, - Hochzeit, Änderung der Steuerklasse bei Ehegatten, ELStAM, ELStAM, Arbeitnehmer, Änderung nach Heirat oder Begründung einer Lebenspartnerschaft

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	26.11.2020
Fachlich freigegeben durch	Steuerverwaltung
Handlungsgrundlage	[§ 39e Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG)](http://www.gesetze-im-internet.de/estg/_39e.html)
Teaser	Sie wollen die bei Heirat automatisch erteilte Steuerklassenkombination IV/IV nicht beibehalten? Dann können Sie und Ihre Ehefrau oder Ihr Ehemann bei Ihrem zuständigen Wohnsitzfinanzamt einen Antrag auf Steuerklassenänderung stellen.
Volltext	<p>Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, werden zum Zeitpunkt der Eheschließung automatisch in die Steuerklasse IV eingereiht, auch wenn nur ein Ehegatte Arbeitslohn bezieht.</p> <p>Erfüllen Sie und Ihre Ehegattin bzw. Ihr Ehegatte die Voraussetzungen für die Steuerklasse IV, können Sie auch die Bildung der Steuerklasse III bei dem einen und der Steuerklasse V bei dem anderen Ehegatten beantragen.</p> <p>Des Weiteren können Sie und Ihre Ehegattin bzw. Ihr Ehegatte auch die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor wählen. (s. weiterführende Informationen)</p> <p>Soll Ihr Arbeitgeber und/oder der Arbeitgeber Ihrer</p>

Modul

Sachverhalt

Ehegattin bzw. Ihres Ehegatten nicht über den geänderten Familienstand informiert werden, können Sie und/oder Ihre Ehegattin bzw. Ihr Ehegatte bei Ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Berücksichtigung einer ungünstigeren Steuerklasse stellen. Dieses wäre die Steuerklasse I. Es besteht auch die Möglichkeit, dass Sie und/oder Ihre Ehegattin und Ihr Ehegatte Ihren Arbeitgeber für den Abruf der Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) sperren lassen.

Die Sperrung des Arbeitgeberabrufs müssen Sie und/oder Ihre Ehegattin bzw. Ihr Ehegatte bei Ihrem zuständigen Finanzamt beantragen (s. weitergehende Informationen).

Wenn Sie den Abruf für Ihren Arbeitgeber sperren lassen, ist Ihr Arbeitgeber verpflichtet, Ihren Arbeitslohn nach der Steuerklasse VI zu versteuern.

Hinweis:
Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts am 1.10.2017 können in Deutschland keine neuen Lebenspartnerschaften mehr begründet werden.

Gleichgeschlechtliche Paare können seit diesem Zeitpunkt die Ehe miteinander eingehen und sind damit verschiedengeschlechtlichen Paaren gleichgestellt.

Bestehende Lebenspartnerschaften können in eine Ehe umgewandelt werden. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. Bereits bestehende Lebenspartnerschaften können in der bisherigen Form fortgesetzt werden.

Erforderliche Unterlagen

Formular "Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten" mit Steueridentifikationsnummer und Unterschrift beider Ehegatten (s. Links).

Wird die Ehe im Inland geschlossen, erubrigt sich die

Modul

Sachverhalt

Vorlage von weiteren Unterlagen.

Zum Nachweis einer im Ausland geschlossenen Ehe dient grundsätzlich die ordnungsgemäß ausgestellte ausländische Heiratsurkunde. Beim Standesamt des Wohnsitzes kann beantragt werden, dass die Eheschließung nachtraglich im deutschen Eheregister beurkundet wird (siehe Link).

Eine Pflicht zur Nachbeurkundung besteht nicht. Der Eintrag in das deutsche Eheregister kann jedoch von Vorteil sein, weil das hiesige Standesamt eine Eheurkunde ausstellen kann. Das Standesamt prüft die Wirksamkeit der Eheschließung nach deutschen und nach den jeweiligen ausländischen Rechten. Es wird weiterhin geprüft, ob in der Heiratsurkunde die Namenserklarungen wirksam sind, ggf. werden Namenserklarungen aufgenommen.

Voraussetzungen

Sie und Ihre Ehegattin bzw. Ihr Ehegatte sind

- unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, was bedeutet, dass Ihr Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland liegt.
- Nicht dauernd getrennt lebend.
- Die Übermittlung der Eheschließung vom Standesamt über die Meldebehörde an das Bundeszentralamt für Steuern erfolgt in der Regel automatisch. Die Steuerklassen werden auf IV/IV gesetzt.

Kosten

Gebühr: Es fallen keine Kosten an

Verfahrensablauf

Möchten Sie die bei Heirat automatisch vergebene Steuerklasse IV nicht beibehalten, können Sie und Ihre Ehegattin bzw. Ihr Ehegatte einen Antrag auf Änderung der Steuerklasse bei Ihrem zuständigen Finanzamt stellen. Hierzu können Sie die Plattform ELSTER nutzen.

Bearbeitungsdauer

Der automatische Wechsel zur Steuerklasse IV für beide Ehegatten wird ab dem Tag der Eheschließung wirksam. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Ehe im Ausland geschlossen worden ist.

Frist

Der automatische Wechsel zur Steuerklasse IV für beide Ehegatten wird ab dem Tag der Eheschließung wirksam. Dies gilt nicht, wenn die Ehe im Ausland

Modul

Sachverhalt

geschlossen worden ist. Ein etwaiger Antrag auf Änderung der Steuerklassen oder Anwendung des Faktorverfahrens bei Steuerklasse IV muss für eine Berücksichtigung im laufenden Kalenderjahr spätestens bis zum 1.11. des laufenden Jahres gestellt werden.

weiterführende Informationen

<https://www.hamburg.de/service/info/11262595/>
<https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11262595/>
https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerarten/Lohnsteuer/BMF_Schreiben_Allgemeines/2023-02-14-aktualisiertes-merkblatt-steuerklassenwahl-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=2
https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerarten/Lohnsteuer/BMF_Schreiben_Allgemeines/2022-05-24-merkblatt-steuerklassenwahl-2022-aktualisierte-fassung.pdf?__blob=publicationFile&v=2
<https://www.hamburg.de/service/info/11440112/>
<https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11440112/>
<https://www.hamburg.de/service/info/11440278/>
<https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11440278/>
<https://www.hamburg.de/service/info/11440244/>
<https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11440244/>

Hinweise

- Bei ELStAM-Angelegenheiten können Sie sich an jedes Regionalfinanzamt in Hamburg wenden.
 - Für die Änderung der Personenstandsdaten im Melderegister (z.B. Heirat, Begründung einer Lebenspartnerschaft, Geburt) sind die Meldeämter verantwortlich.

Rechtsbehelf

Einspruch

Kurztext

- Steuerklasse Änderung bei Eheschließung beantragen
 - Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale
- Änderung bei Heirat
 - ab Tag der Eheschließung bekommen alle Personen Steuerklasse IV zugeordnet
 - Steuerklasse IV wird automatisch berücksichtigt
 - bei Eheschließung im Ausland gilt dies nicht; Vorlage

Modul	Sachverhalt
	der ausländischen Heiratsurkunde erforderlich <ul style="list-style-type: none"> • Steuerklasse IV wird auf Antrag geändert • Zuständig: Finanzamt
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum [Behördenfinder Hamburg](https://www.hamburg.de/service/info/hasi/9761)
Zuständige Stelle	Finanzämter
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)